



Anlage

Stellungnahme des Regionalrates Münster zur

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

Rechte Spalte: Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergeben.

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die **Überschriften fett kursiv** gedruckt.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	
<p>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	<p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i> • <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i> • <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i> • <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i> • <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i> • <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i> <p>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Regionalrat begrüßt die geplante Änderung des LEP NRW zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. • Damit die Vorgaben des WindBG und die darin verankerten Flächenbeitragswerte schnellstmöglich umgesetzt werden können, ist es für die regionalen Planungsträger von besonderer Bedeutung, dass die regionalen Teilflächenziele verbindlich und rechtssicher im LEP NRW festgelegt werden. • Es wird begrüßt, dass bei der Ermittlung der landesweiten Flächenpotenziale nachvollziehbare Kriterien angelegt wurden und insgesamt auf eine gerechte Verteilung der Teilflächenziele geachtet wurde. • Bezüglich der LANUV-Flächenanalyse zur Windenergie in Nordrhein-Westfalen wird allerdings kritisch angemerkt, dass im Raum Bocholt fälschlicherweise ein Potenzial von rd. 1000 ha ermittelt worden ist, was aufgrund der dort befindlichen Wohnhäuser nicht existiert. Das ermittelte Windenergiepotenzial für die Planungsregion Münster ist also um rd. 1000 ha zu reduzieren. Das bedeutet, dass der tatsächliche Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial 72 Prozent beträgt. Wir fordern Sie nachdrücklich auf, diese Werte zu korrigieren, um die Leistungen der Planungsregion korrekt abzubilden. • Die Förderung und Steuerung der Windenergie hat im Münsterland eine lange Tradition. Daher ist es dem Regionalrat besonders wichtig, das Teilflächenziel von 12.670 ha so schnell wie möglich zu erreichen, um den Kommunen Planungs- und Rechtssicherheit beim zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem aktuellen Verfahren zur Änderung des Regionalplans wurde die Umsetzung der Vorgaben des WindBG bereits eingeleitet. Der Regionalrat geht davon aus, das Teilflächenziel als eine der ersten Regionen zu erreichen.
	<p>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</p>	
	<p>Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8% (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2- 5).</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes,</p> <p>Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein- Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.</p> <p>Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.</p> <p>Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.</p> <p>Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.</p> <p>Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.</p> <p>Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.</p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</p>	<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</p>	
<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	
	<p><i>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i></p>	
	<p><i>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</i></p>	
	<p>Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</p>	
	<p>Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.	
	Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.	
	Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	<p>Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	
	<p>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Festlegung ist es zwingend erforderlich, das Verhältnis zum LEP-Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) zu präzisieren. • Eine Spezialregelung zur Windenergienutzung im Wald ist grundsätzlich erforderlich. Allerdings ist die geplante Festlegung zur Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen unter den genannten Voraussetzungen zu pauschal und weitreichend. In waldarmen Regionen, zu denen auch das Münsterland gehört, hätte eine pauschale Öffnung des Nadelwaldes verheerende Folgen. Daher muss es den Kommunen obliegen, im Rahmen ihrer Planungshoheit über eine Inanspruchnahme zu entscheiden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen von Nadelwäldern angemessen berücksichtigt werden. • Die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für die Windenergienutzung ist im Ziel eindeutig zu regeln. Hierbei muss auf die Planungshoheit der Kommunen abgestellt werden.
	Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	
	<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein- Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden.</p> <p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</p>	
	<p><i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken. • Der Schutz von Waldbereichen hat im waldarmen Münsterland insgesamt einen hohen Stellenwert. Dies gilt auch für Kommunen mit einem Waldanteil über der gewählten Grenze von 20 Prozent, da vier der sechs münsterländischen Kommunen mit einem Waldanteil von über 20 % nicht über 22 % Waldanteil aufweisen und die beiden anderen Kommunen um den Landesdurchschnitt von 24,8 % liegen. Hinzu kommt, dass das gesamte

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		<p>Münsterland mit einem Waldanteil von 14 % nur noch wenige zusammenhängende Waldbereiche aufweist. Daher muss in dieser waldarmen Region der Schutz des Waldes besonders beachtet werden, insbesondere wenn es sich um zusammenhängende Waldgebiete, die nur noch in geringem Umfang vorkommenden, handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dort, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, sollte der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als Ziel ausgestaltet sein. Eine Festlegung in Form eines Grundsatzes würde ins Leere laufen. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein Belang im überragenden öffentlichen Interesse ist, würde er sich im Rahmen einer Abwägungsentscheidung stets durchsetzen.
	<i>Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</i>	
	<p>In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.</p>	
	<i>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</i>	
	<p><i>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Eingriffsregelung suggeriert wird, dass die Bereiche zum Schutz der Natur einen unterschiedlichen Qualitäts- und Schutzstatus genießen. Insofern berücksichtigt die Festlegung nicht die Herleitung und Gesamtkonzeption der Bereiche für den Schutz der Natur. Im Regionalplan Münsterland wurden alle BSN über die Begründung des Fachbeitrags des LANUV hinaus fachlich geprüft. Dadurch kam es zu einer Reduzierung der BSN-Kulisse gegenüber dem Vorschlag des LANUV. Nur, weil dieser Teil der BSN –Kulisse noch nicht fachgesetzlich geschützt

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		<p>ist, diesen als weniger wertvoll zu bezeichnen, ist nicht zutreffend. Hierbei ist einzubeziehen, dass der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist und damit den Entwicklungsaspekt beinhalten muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> In Regionen, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur erreicht werden kann, eröffnet die Regelung vom Gesetzgeber nicht gewollte Eingriffe in Bereiche mit einer hohen Schutzbedürftigkeit. Daher wird dafür plädiert, die Konfliktlösung dem jeweiligen Plangeber zu überlassen.
	<p>Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</p>	
	<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p> <p>Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutz- fachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	
	<p><i>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</i></p>	
	<p><i>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die seit 1997 betriebene Regionalplanung hat dazu geführt, dass das Münsterland mit mehr als 1000 aktiven Windenergieanlagen eine Vorreiterregion im Ausbau der Erneuerbaren Energien ist. • Die bisherigen Erfolge sind darauf zurückzuführen, dass Planungsprozesse transparent für die Bevölkerung gestaltet und Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen wurden. • Daher ist es von besonderer Bedeutung und hohem Interesse, dass die Erfolge des Münsterlandes im LEP anerkannt werden und die Flächen vollständig der schnellen Umsetzung des Flächenbeitragswertes zugutekommen. • Der Grundsatz ist eine zwingende Grundlage für das Gelingen des laufenden Planverfahrens zur

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		<p>Umsetzung des Teilflächenziels im Münsterland. Ohne die Anerkennung bisheriger Planungen würde in der Region die Akzeptanz für den zukünftigen Ausbau der Windenergie schwinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der unbestimmte Begriff „geeignet“ ist zu vermeiden bzw. nachvollziehbar zu definieren und zu begründen. Als Erläuterung wird eine prognostizierte Entwicklung zu immer größeren WEA vorgebracht, ohne die Behauptung substantiell zu begründen. Hier wäre eine gewisse Technologieoffenheit angebracht.
	<p>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</p>	
	<p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p> <p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.</p> <p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Berücksichtigung und Übernahme von wirksam bestehenden Windenergieplanungen darf nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden. Die Ausführungen sollten noch einmal überprüft und angepasst werden. Nach hiesigen Informationen – Daten des LANUV – wurden in den letzten Jahren in NRW auch moderne WEA mit geringeren Abständen genehmigt – und dies vor der neuen 2H-Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB. Letztere ermöglicht – bundespolitisch gewollt – hinsichtlich der Thematik der optisch bedrängenden Wirkung geringere Abstände als bisher. Es gilt zu beachten, dass für ein erfolgreiches Repowering nicht zwingend erforderlich ist, dass der größtmögliche WEA-Typ an jedem planerisch möglichen Standort errichtet werden kann. So gibt es eine Vielzahl von konkreten Beispielen vor Ort, wo aufgrund bestimmter fachrechtlicher Vorgaben (z. B. Flugsicherheit) neue WEA in ihrer Höhe variabel angepasst worden sind und diese dennoch eine deutliche Leistungssteigerung gegenüber der alten WEA erreichen. Außerdem setzt die optisch bedrängende Wirkung immer eine Einzelfallprüfung voraus. In vielen Fällen ist die optisch bedrängende Wirkung

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>	<p>überhaupt nicht relevant, da sich zwischen den eigentlichen Wohnräumen bzw. –plätzen eine andere bauliche Anlage oder z. B. Waldflächen befinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich des Lärmschutzes gilt ohnehin die TA-Lärm und hier bestehen Spielräume durch die Nutzung leiser Anlagen und eines schallreduzierten Betriebs nachts. Nach hiesiger Erfahrung kann aus Sicht des Immissionsschutzes ein Abstand von ca. 150 – 170 m als ein Abstand angesehen werden, der nicht unterschritten werden kann. • In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass bereits genutzte Standorte, wirksam bestehende Vorranggebiete im Regionalplan und mit diesen vergleichbare Flächen bzw. Gebiete zur Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen grundsätzlich als geeignet anzusehen sind. Selbst bei ungenutzten Standorten bzw. Flächen kann nicht pauschal und ohne nähere Begründung davon ausgegangen werden, dass diese regelmäßig ungeeignet sind, wenn sie im Abstand von unter 400 Metern zur Wohnbebauung liegen. Die Ungeeignetheit ist jeweils im Einzelfall festzustellen. Dazu dient die regelmäßige Überprüfung im Rahmen des Monitorings nach Ziel 10.2-10, dem sich die Regionalplanung verpflichtet. Eine pauschale Abstandsvorgabe für Bestandsflächen wird den planungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Es gibt keine belastbare und schlüssige Begründung, warum es in einem Abstand von weniger als 400 m gegenüber einer Wohnbebauung schlechterdings unmöglich ist, eine WEA zu errichten. • Nach der Intention des Bundesgesetzgebers sollen bestehende Flächenausweisungen im vollen Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Ausnahmen stellen Flächen mit Höhenbegrenzung und Rotor-In-Flächen dar. Das

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		<p>Gesetz trifft keine weiteren konzeptionellen Vorgaben, welche Eigenschaften die anzurechnenden WEG aufweisen müssen. Weder wird eine Repoweringfähigkeit definiert noch wird eine bestimmte Leistungsklasse von WEA oder Mindestabstände vorgegeben. Daher sollte grundsätzlich auf die Nennung eines Abstandes für Bestandsflächen verzichtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Prognosen zur Restlaufzeit von WEA und damit die Entscheidung, ob bereits genutzte Windenergieflächen zukunftsfähig sind, ist von der Regionalplanung nicht zu leisten. Letztendlich hat immer der Investor zu entscheiden, wie lange er die WEA in Betrieb halten will. Diese Entscheidung hängt im Wesentlichen von betriebswirtschaftlichen Faktoren ab, die der Bezirksregierung, aber auch der Landesplanung oder dem LANUV nicht vorliegen.
	Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.	<ul style="list-style-type: none"> Ein regelmäßiges Monitoring zur Überprüfung der Windenergiebereiche wird als sinnvoll begrüßt. Um einen klaren Aufgabenbezug herzustellen, wird angeregt, die Regionalplanungsbehörden in der Zielformulierung direkt zu adressieren. Da der Begriff „Fortschreibung“ im Zusammenhang mit der Sicherung der Rohstoffversorgung bereits mit einem anderen Sinn- und Zweckzusammenhang verwendet wird, wird folgende Formulierung angeregt: „Die Windenergiebereiche sind [...] turnusmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.“

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		<ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass ein 5-jähriger Überprüfungsturnus zu gering ist, um die Festlegungen angemessen zu evaluieren. Die Festlegung sollte in Anlehnung an den 10-Jahres-Turnus nach § 7 Abs. 8 ROG gewählt werden.
	Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	<p>Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.</p>	
	Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick genommen werden sollen. Hierzu gehört, dass die bisherigen kommunalen Planungen zum Ausbau der Windenergie im Sinne von Grundsatz 10.2-9 anerkannt werden.
	Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	<p>Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.</p> <p>Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	unberührt.	
	Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	
	<p><i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dass Unternehmen die Möglichkeit erhalten sollen, energieautark zu wirtschaften, wird ausdrücklich begrüßt. • Allerdings muss die Festlegung zur Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten gewährleisten, dass die Nutzung <ul style="list-style-type: none"> ○ ausschließlich kleinflächig arrondierend und dem Betrieb eindeutig untergeordnet ist sowie ○ ausschließlich der Eigenversorgung des gewerblichen Betriebes dient. <p>Angesichts der hohen Flächenkonkurrenzen ist sonst zu befürchten, dass sich das Flächenangebot für gewerblich-industrielle Nutzungen erheblich verringern und nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird. Kriterien, die eine Beurteilung durch die jeweilige Kommune ermöglichen, sind zu entwickeln.</p> • Flächen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sollten daher nur für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sie einer konkreten betriebs- oder gebietsbezogenen Nutzung dienen. Es muss verhindert werden, dass die Windenergienutzung zu einer Beschränkung der Gewerbeentwicklung (Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) führt. Dies gilt insbesondere auch für die im Regionalplan Münsterland vorgesehenen GIB-Potenzialbereiche, die der originär gewerblich-industriellen Nutzung zur Verfügung stehen müssen.
	Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Gewerbegebieten</p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	
	<p>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p>	
	<p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass eine Definition des Übergangszeitraumes erforderlich ist. Es wird davon

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</p> <p>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</p>	<p>ausgegangen, dass die Festlegung für jede Planungsregion so lange greift, bis das Erreichen des Teilflächenziels vom regionalen Planungsträger festgestellt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass S. 2 im Widerspruch zu Grundsatz 10.2-5 steht. • Es wird begrüßt, dass ein Instrument eingeführt werden soll, um die Steuerung im Übergangszeitraum zu gewährleisten. Allerdings besteht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Regelung noch ein erheblicher Erklärungs- und Nachbesserungsbedarf. Insbesondere ist fraglich, wie die Regelung mit einer (isolierten) Positivplanung der Kommunen zu vereinbaren ist. Soll die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im Übergangszeitraum nicht auch auf diesen Flächen stattfinden? Auch mit Blick auf privilegierte Einzelanlagen ist es wichtig, dass laufende Projekte genehmigungsfähig bleiben und realisiert werden können, wenn sie mit dem kommunalen Planungswillen vor Ort vereinbar sind. Im Sinne eines rechtssicheren LEP NRW sind die bestehenden rechtlichen Bedenken auszuräumen.
	<p>Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p>	
	<p>Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>(Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs.1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.</p> <p>Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.</p> <p>Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.</p>	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung	Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p>	<p><i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel stellt eine Abkehr von der bislang praktizierten Steuerung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen dar. • Der Planentwurf spricht von einer „maßvollen“ Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Tatsächlich handelt es sich um eine fast vollständige Öffnung des Freiraums mit

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
<ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht großer Konsens, dass im landwirtschaftlich geprägten Münsterland der Nutzungsdruck auf den Freiraum und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht noch verstärkt werden soll. Entlang von Straßen und Schienen besteht schon jetzt ein großes Flächenpotenzial für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen. • Um Konflikte mit der Siedlungsentwicklung und weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken, ist eine weitere Steuerung unerlässlich. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen sollte nur möglich sein, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen. • Aufgrund des Fehlens von für das Münsterland wirksamer planerischer Kriterien wird die Steuerung von FFPV im Wesentlichen in die Zuständigkeit und die Verantwortung der Kommunen verlagert. Hiergegen bestehen große Bedenken. • Ohne steuernde Kriterien werden Flächennutzungen durch erneuerbare Energien in ihrem Umfeld langfristig auch Beschränkungen für Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungen (z. B. Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) zur Folge haben. • Im Regionalplan Münsterland wird gerade ein neues Siedlungsflächenpotenzialmodell eingeführt. Dazu wurden in einem aufwändigen Planungsprozess neben den bestehenden ASB und GIB weitere konfliktarme Räume identifiziert, die für die

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		<p>Siedlungsentwicklung besonderes geeignet sind. In den neu eingeführten GIB-Potentialbereichen ist der originär gewerblich-industriellen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (Vorbehaltsgebiete). Eine entsprechende Festlegung gibt es auch für ASB-Potenzialbereiche. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. Es ist erforderlich, dass alle Flächen, die im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, aus der Flächenkulisse für konkurrierende erneuerbare Energien ausgenommen werden. Ansonsten würde sich das besondere Gewicht für die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten nicht nachhaltig durchsetzen können und den landesweit gewünschten Einsatz von Flexmodellen obsolet machen.</p>
	<p>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
	<p>Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen- Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldicke, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.</p> <p>Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erläuterungen entsprechen im Wesentlichen inhaltlich dem LEP-Erlass – Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 und spiegeln die bereits lange geübte Verwaltungspraxis im Münsterland wider.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert), • Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder • Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15) <p>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</p> <p>Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lage • das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds • die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft • die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder • Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	
	<p>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Münsterland wird die geplante Lenkung von Agri-PV-Anlagen auf „hochwertige Ackerböden“ und „landwirtschaftliche Kernräume“ nicht zum beabsichtigten Schutz landwirtschaftlicher Flächen führen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt und weniger als 5 % der Ackerböden gelten nach der Definition des LEP als „hochwertig“. • Die Bodenwertzahl 55 stellt kein belastbares Abgrenzungskriterium von hochwertigen und weniger hochwertigen Ackerböden dar. Zum einen wird der Begriff „Bodenwertzahl“ im LEP-Entwurf uneinheitlich verwendet, zum anderen ist die Datengrundlage nicht eindeutig bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker und Grünland) zählen zu den hochwertigen Böden - unabhängig von der Bodenwertzahl - auch solche, die aufgrund anderer Eigenschaften eine besondere Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Ohne weitere Konkretisierung und Erläuterung ist Ziel 10.2-15 nicht anwendbar. • Die Bodenwertzahl stellt im Münsterland insofern kein geeignetes Kriterium zur differenzierenden Steuerung dar. Vielmehr sollten noch weitere Kriterien herangezogen werden. Zum Beispiel könnte darauf

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		<p>abgestellt werden, ob eine landwirtschaftliche Fläche für die Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Des Weiteren sollten raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zumindest im Münsterland nur auf Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten möglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird dringend das Erfordernis gesehen, im LEP NRW – ggf. differenziert nach Planungsregionen - wirkungsvolle Kriterien vorzusehen, die die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen und der Landwirtschaft auf planerischer Ebene lösen.
	<p>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV- Stromproduktion möglich.</p> <p>Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV- Anlage betragen.</p> <p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Regionalplan-Entwurf Münsterland werden keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt. Insofern kann dieser Grundsatz hier keine Anwendung finden. • Vgl. Bedenken zu Ziel 10.2-1
	Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri- PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p>	
<p><i>[Ergänzung des Ziels zur Klarstellung durch BR MS]</i> Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung</p>	<p>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum</p>	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p><i>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>geeignete Brachflächen,</i> • <i>geeignete Halden und Deponien,</i> • <i>geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</i> • <i>künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</i> • <i>Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</i> <p><i>genutzt werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</i></p> <p><i>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sinn der obigen Ausführungen sollte das geltende Ziel 10.2-5 beibehalten werden, um eine Steuerung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung weiterhin zu gewährleisten. • Die als „vorzugswürdig“ geltende Flächenkulisse macht im Münsterland rd. 65 % des Planungsraums aus. Dies zeigt, dass die angelegten Kriterien (vor allem die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen) zur differenzierenden Steuerung nicht geeignet sind. • Es wird dafür plädiert, zumindest die Wirtschaftswege aus der Flächenkulisse herauszunehmen und es der Regionalplanung zu überlassen, weitere Kriterien, welche die Inanspruchnahme des Freiraums regeln, festzulegen. Dazu sollte gehören, dass der Vorhabenträger den Anschluss an das öffentliche Stromnetz sicherzustellen hat. • Um eine Kommune nicht übermäßig zu belasten, sollte eine Obergrenze für die Inanspruchnahme des Gemeindegebietes festgelegt werden. • Es wird angemerkt, dass die Abstandsregelung präzisiert werden muss. Es wird davon ausgegangen,

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</p>	<p>dass die Abstände vom äußeren Rand der Fahrbahn gemessen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Nutzung von Windenergiebereichen für Freiflächen-Solaranlagen in dem im Grundsatz 10.2-17 beschriebenen Ausmaß zu ermöglichen, ist planungsrechtlich eindeutig sicherzustellen, dass eine Doppelnutzung in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Windenergie rechtssicher verwirklicht werden kann.
	<p>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
	<p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abtragungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p><i>Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Grundsatz ist als Ziel festzulegen. Ansonsten ist nicht gewährleistet, dass es bei einer arrondierenden und untergeordneten Nutzung bleibt. Aufgrund des gesetzlich manifestierten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien würde der Grundsatz 10.2-18 im Rahmen von Abwägungsentscheidungen immer unterliegen. Dies gilt insbesondere für die ASB- und GIB-Potentialbereiche des Regionalplans Münsterland. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-14). • Der Regionalrat begrüßt die Möglichkeiten zur dezentralen Energieversorgung, da sie einen Beitrag dazu leisten kann, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den notwendigen Ausbau der Versorgungsleitungen zu reduzieren. Allerdings sollten die Flächenkonkurrenzen nicht weiter erhöht werden. Die Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen nicht eingeschränkt werden. • Die Potenziale im Siedlungsbestand (Dach-, Fassaden- und Abstandsflächen sowie über Parkplätzen) sollten vorrangig genutzt werden. Dies sollte deutlicher herausgestellt werden, um die Flächenkonkurrenzen im Freiraum zu reduzieren.
	<p>Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</p>	
	<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	<p>Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.</p>	